



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/116/ArEr/JG  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1834

Innsbruck, 05.07.2023

Betrifft: Entwurf; Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.06.2023  
Zust. Referentin: Petra LEHNER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die engmaschige Kontrolle der Produktions- und Verbrauchsbedingungen von Lebensmitteln ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Die im Gesetzesentwurf dargelegten Maßnahmen, wie etwa die Einrichtung eines beim Ministerium angesiedelten Fachplenums und die Erstellung von Datenbanken, wie etwa dem elektronischen Veterinärregister oder dem Verbrauchergesundheitsregister, erscheinen im Gesamten angemessen. Eine Anmerkung sei jedoch erlaubt.

§ 8 Abs. 1 KoDiG bestimmt, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft einen regelmäßig zu aktualisierenden Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) zu erstellen hat. Der § 10 Abs. 1 KoDiG äußert sich zur Veröffentlichung des MNKP in diesem Sinne, dass er nur „in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit zugänglich“ gemacht werden soll. Art. 111 der EU-Verordnung 2017/625, welcher die europarechtliche Basis zu diesen Bestimmungen bildet, sieht jedoch vor, dass der MNKP nur „mit Ausnahme

der Teile, deren Offenlegung die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beeinträchtigen könnte“ öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Die Formulierung des § 10 Abs. 1 KoDiG sollte sich stärker an den Wortlaut des Art. 111 (EU) 2017/625 anlehnen, um sicherzustellen, dass der MNKP so vollständig wie möglich veröffentlicht wird.

Darüber hinaus wird der vorliegende Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner